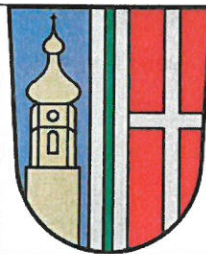


Ort, Tag:

**Gemeinde
Schweitenkirchen**

Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 31.07.2020

Bekanntmachung
über den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
Bebauungsplan Nr. 60.0
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Geisenhausen“

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 28.07.2017 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan **Nr. 60.0 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Geisenhausen“** gem. § 30 BauGB aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Fl.Nrn. 575, 595, 596, 597 und 589 (Teilfläche) Gem. Geisenhausen zu schaffen. Die betroffene Fläche soll als „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.



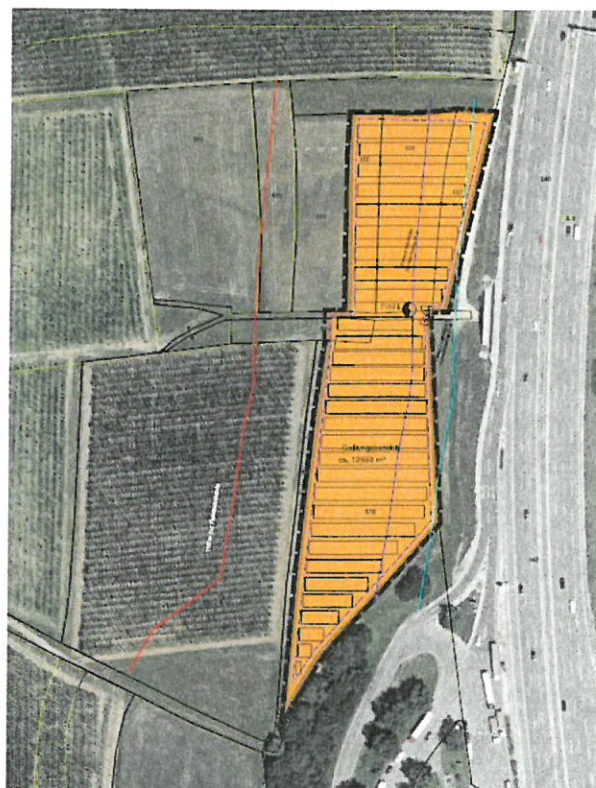
Der Geltungsbereich liegt westlich der Autobahn BAB A9 und nördlich der Tank- und Rastanlage Holledau. Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke: Fl.Nrn.: 575, 595, 596, 597, 589 (Teilfläche) und 713/2 (Teilfläche) Gem. Geisenhausen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus nebenstehenden Lageplänen.

Mit der Planung wird das Ingenieurbüro Martin Huber aus Mainburg beauftragt.

II.) Nach der Erstellung des Planentwurfes werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen in einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegt und erörtert. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Schweitenkirchen, 31.07.2020

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

06.08.2020

Abgenommen am: